



83/29

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
1 8. JAN. 1973
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. Januar 1973

Nr. 135

I.

Die Einwohnergemeinden Däniken und Gretzenbach unterbreiten dem Regierungsrat den Zonenplan für Industrie- und Energieproduktion im Aarefeld zur Genehmigung. Dieser Plan bildet zonenmässig die Rechtsgrundlage für die Realisierung des Kernkraftwerkes. In beiden Gemeinden handelt es sich um eine Erweiterung des rechtsgültigen Industriegebietes im Aarefeld. In dessen Mittelbereich befinden sich die Geleiseanlagen des Rangierbahnhofes der SBB (Richtungsgruppe). Das Industriegebiet des Kernkraftwerkes liegt im Zentrum regionaler Industrieflächen. Diese werden im Westen durch die Industriezone Schachen, Obergösgen und im Osten durch das Industriegebiet Schachen (Inseliplanung) der Gemeinde Niedergösgen abgegrenzt. Diese Industrieflächen liegen alle im Bereich des Kraftwerkanals der Atel und der Aare. Der Zonenplan nimmt folglich auf die Zonenausscheidungen der angrenzenden Gemeinden in zweckmässiger Weise Rücksicht. Die gesamte Industriezonenausscheidung umfasst eine allgemeine Industriezone und eine eigentliche Kernkraftzone.

Gemäss den Baureglementen der Gemeinden Däniken und Gretzenbach ist die Ausscheidung von Industriezonen vorgesehen. Beschränkungen hinsichtlich der Bauhöhe sind keine festgelegt, was neuzeitlicher Auffassung entspricht, da die Bedürfnisse der einzelnen Industrien sehr unterschiedlich sind.

Die öffentliche Auflage fand in den Gemeinden Däniken und Gretzenbach gleichzeitig in der Zeit vom 28. September bis 28. Oktober 1972 statt.

Da in der Gemeinde Däniken während der gesetzlichen Frist keine Einsprachen eingereicht wurden, hat der Gemeinderat diesen Plan an der Sitzung vom 27. November 1972 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetz genehmigt.

In der Gemeinde Gretzenbach gingen während der Auflagezeit zwei Einsprachen ein, wovon eine zurückgezogen wurde. Die zweite Einsprache richtete sich nicht gegen die Einzonung als solche, sondern gegen einen Zeichnungsfehler im Plan. Diese Einsprache wurde vom Gemeinderat abgewiesen und vom Einsprecher nicht weitergezogen. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1972 wurde der Zonenplan im Aarefeld genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen: Bei der Behandlung des Planes wurde von den Organen der NHK verlangt, dass das Wäldchen auf GB Nr. 883 (Eigentum der Atel) nicht in die Industriezone einbezogen werde. Das Areal wird für den Bau des Kernkraftwerkes sowie dessen Nebenanlagen nicht benötigt. Die Organe der NHK haben mit der Atel die entsprechenden Verhandlungen geführt und eine Einigung wegen der Waldparzelle erzielt. Das reizvolle Wäldchen soll zur Uferschutzzone erklärt werden; es ist deshalb nicht in die Industriezone einzubeziehen, was im Genehmigungsbeschluss festzuhalten ist. Ferner soll auch das Strassenstück, welches durch das längs dem rechten Aareufer im Bereich des Ablaufberges der SBB bestehende Wäldchen vorgesehen ist, von der Genehmigung ausgenommen werden, da in diesem Gebiet im Zusammenhang mit der Projektierung der SBB-Anlagen noch weitere Studien durchgeführt werden müssen. Für die Sicherstellung der Zufahrt zum Areal des Kernkraftwerkes ist ohnehin ein Provisorium vorgesehen. Die Gemeinde Däniken ist mit den Vorbehalten der NHK einverstanden.

II.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan für Industrie- und Energieproduktion im Aarefeld der Gemeinden Däniken und Gretzenbach wird genehmigt.
2. Von der Genehmigung sind im Sinne der Erwägungen ausgenommen: Das Wäldchen auf GB Nr. 883 (Eigentum der Atel), ferner das kurze Teilstück der Strasse, welches im Wäldchen auf dem rechten Aareufer vorgesehen ist.
3. Die Gemeinden werden verhalten, dem Amt für Raumplanung noch 7 Pläne, wovon 2 auf Leinwand aufgezo-gen, mit dem Genehmigungsvermerk versehen, zuzustellen.

<u>Genehmigungsgebühr:</u>	Däniken	50.--,	Gretzenbach	50.--
<u>Publikationskosten:</u>	Däniken	<u>16.--,</u>	Gretzenbach	<u>16.--</u>
Total Fr.:	Däniken	<u>66.--</u>	Gretzenbach	<u>66.--</u>

(Staatskanzlei Nrn.: 33) NN

Der Staatsschreiber:

St. A. Rollin

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2), ^{83/29} mit Akten und 2 genehmigten Plänen auf Leinwand (folgen später) ✓

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Jur. Sekretär Rz (2)

Kant. Finanzverwaltung (3)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 genehmigten Plan (folgt später) ✓

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigten Plan (folgt später) ✓

Amtschreiberei Olten, mit 1 genehmigten Plan (folgt später) ✓

Beauftragter der NHK, B. Aeschlimann

Beauftragter Leitbild, K. Neeser

Ammannamt der EG 4658 Däniken (2) NN

Ammannamt der EG 5014 Gretzenbach (2) NN

Baukommission EG 4658 Däniken (2), 2 gen. Plan folgt später *Leinwand* ✓

Baukommission EG 5014 Gretzenbach, 2 gen. Plan folgt später *Leinwand* ✓

Amtsblatt: Publikation Ziff. 1 + 2 des Dispositivs

Ingenieurbüro Hediger + Hildebrand 8 + 1 auf Leinwand ✓

10.1.1973 Li/ER/an

1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 26

$$E_{\text{eff}} = \frac{1}{2} \left(\frac{1}{\epsilon_0} + \frac{1}{\epsilon_0} \right) = \frac{1}{\epsilon_0} \quad (1)$$

1. Introduction

10. 2010. 12. 20. 10. 2010. 12. 20.

1. The first step is to identify the problem or question that needs to be answered. This involves understanding the context and the specific requirements of the task.

Wiedererwägung gegen den RRB Nr. 135
vom 12. Januar 73
Abgelehnt!



Kant. Amt für Raumplanung
SOLOTHURN

28. JUNI 1973

Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Juni 1973

Nr. 3561

I.

Mit Beschluss Nr. 135 vom 12. Januar 1973 hat der Regierungsrat den Zonenplan für Industrie und Energieproduktion "Aarefeld" der Gemeinden Däniken und Gretzenbach genehmigt. Gegen diesen Zonenplan wurden beim Regierungsrat keine Beschwerden erhoben. Der Plan ist rechtskräftig geworden.

Am 24. Januar 1973 reichte die Einwohnergemeinde Schönenwerd gegen den Beschluss des Regierungsrates ein Wiedererwägungsgesuch ein, mit den Anträgen, es sei der Beschluss in Wiedererwägung zu ziehen und die regierungsrätliche Genehmigung rückgängig zu machen; ferner seien die Gemeinderäte von Däniken und Gretzenbach anzuweisen, das Bauplanverfahren für die Einzonung des "Aarefeldes" nochmals durchzuführen unter Beachtung der Publikationserfordernisse für das Bauplanverfahren. Die Gemeinden Däniken und Gretzenbach beantragen in ihren Vernehmlassungen vom 20. bzw. 24. Februar 1973, es sei auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

II.

1. Die Einwohnergemeinde Schönenwerd vertritt die Ansicht, dass sie, trotzdem sie im Bauplanverfahren keine Einsprache gegen den Zonenplan eingereicht habe, zur Einreichung des Wiedererwägungsgesuches legitimiert sei. Zur Begründung ihrer Ansicht beruft sie sich auf den vor dem Inkrafttreten des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRG) geltenden § 75 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Gemeindegesetz (VV GG), wonach die frühern Beschwerde-

parteien und Dritte, die ein Interesse nachweisen, unter bestimmten Voraussetzungen die Wiedererwägung verlangen könnten. Sie behauptet, dass, wenn auch diese Formulierung nicht in das VRG aufgenommen worden sei, die Aktivlegitimation sich weiterhin nach den gleichen Kriterien richte, die einer bewährten Praxis entsprächen. Als "interessiert" gelte, wer durch den Bebauungsplan von Däniken und Gretzenbach betroffen werde, was für Schönenwerd als Nachbargemeinde zweifellos zutreffe. Wegen der auf weite Distanzen zu erwartenden Auswirkungen eines Kernkraftwerkes dränge sich ohnehin eine grosszügige Beurteilung der Legitimationsfrage auf. Dazu ist folgendes festzustellen:

a) Die Wiedererwägung ist geregelt in § 28 VRG. In dieser Bestimmung ist in der Tat nur von der "Partei", nicht aber auch von einem interessierten Dritten die Rede. Fraglich ist somit einmal, ob die Aktivlegitimation im VRG gegenüber der bisherigen Regelung in der VV GG bewusst eingeschränkt wurde, um Dritte, die die Rechtsmittelfrist verpasst haben, in den spätern Stadien des Verfahrens auszuschalten, oder ob als Partei nach VRG nicht auch weiterhin Dritte gelten.

Massgebend ist § 12 VRG, der die Parteistellung jedermann zubilligt, dessen Rechte und Pflichten durch die Verwaltungssache berührt werden (Abs. 1). Berührt eine Verwaltungssache die Rechte und Pflichten "Dritter", so kommt ihnen insoweit Parteistellung zu, als dies zur Wahrung ihrer Interessen nötig ist (Abs. 2). Nach § 28 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 VRG ist nicht entscheidend, ob die Gesuchstellerin schon im ursprünglichen Verfahren prozessual tätig geworden ist. In der Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Erlass des VRG wird übrigens ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestimmung von § 28 VRG derjenigen von § 75 VV GG nachgebildet sei (vgl. Botschaft, S. 21). Kommt einer Behörde die Stellung eines Dritten zu, dann muss sie in ihren Rechten und Pflichten berührt sein und dartun, dass die Parteistellung zur Wahrung ihrer Interessen nötig ist (§ 12 Abs. 2 VRG).

b) Nun enthält aber § 12 Absatz 1 VRG einen speziellen Parteibegriff für Behörden, Amtsstellen und sonstige Organe öffentlichrechtlicher Körperschaften und Anstalten. Diese sind nach der genannten Bestimmung Partei, "wenn die von ihnen vertretene Körperschaft oder Anstalt an der Verwaltungssache unmittelbar beteiligt oder unmittelbar daran interessiert ist." Wo liegt nun der Unterschied?

Um die Frage, wann eine Behörde unmittelbar interessiert oder beteiligt sei und wann sie lediglich die Stellung eines Dritten habe, abzuklären, hat das Bau-Departement im Einvernehmen mit dem Regierungsrat bei Prof. P. Saladin, Bern, ein Gutachten eingeholt, das am 31. Januar 1973 erstattet worden ist. In ihm setzt sich der Gutachter eingehend mit dem Problem auseinander und kommt zum Ergebnis, dass die Unterscheidung von § 12 Absatz 1 und 2 nur dann einen verständlichen Sinn habe, wenn man zwischen der Enge der Beziehung differenziere, welche zwischen einer Behörde und der Verwaltungssache bestehe. Erscheine die Beziehung sehr eng oder "unmittelbar", so sei die Parteistellung unbedingt gegeben (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates zum VRG vom 26.8.1969, S. 19). Zeige sich die Beziehung als weniger eng, so könne eine Behörde Parteistellung nur insoweit beanspruchen, als sie in ihren Rechten und Pflichten berührt und die Parteistellung zur Wahrung der Interessen nötig sei (vgl. Gutachten vom 31.1.1973, S. 4).

Dass die Einwohnergemeinde Schönenwerd an der vorliegenden Verwaltungssache nicht unmittelbar beteiligt oder interessiert ist, steht fest; sie ist ja auch nicht Adressat der fraglichen Verfügung (Genehmigungsbeschluss). Die Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Beziehung zu einer Verwaltungssache würde nach Prof. Saladin jeden Sinn verlieren, wenn man einer Nachbargemeinde unmittelbare Beteiligung oder unmittelbares Interesse zubilligte. Es wäre dann kaum mehr vorstellbar, wer noch in einer mittelbaren Beziehung zur Verwaltungssache

stehen könnte - wenn man der Legitimationsnorm nicht jegliche Sperrfunktion gegenüber der Popularbeschwerde nehmen wolle. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass eine Nachbargemeinde durchaus ein unmittelbares Interesse an der Angelegenheit empfinden und bekunden könne (vgl. Gutachten vom 31.1.1973, S. 8).

c) Es bleibt daher zu prüfen, ob die Gemeinde Schönenwerd in ihren Rechten und Pflichten berührt ist und die Parteilstellung zur Wahrung der Interessen nötig ist (§ 12 Abs. 2 VRG). Prof. Saladin führt zutreffend aus, dass der Gesetzgeber das Merkmal der Berührung von Rechten und Pflichten nicht in einem technischen Sinn verstanden wissen, sondern, anders als im Zivilprozess, eher weit fassen wollte (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates, a.a.O. und Botschaft des Regierungsrates vom 15.9.1970, S. 25).

Die öffentlich-rechtlichen Personen und deren Organe besitzen nach dem Gutachter grundsätzlich keine Rechte, die nicht auch Pflichten wären. Es sei Recht und Pflicht der Nachbargemeinde, alles zu unternehmen, was zum Ausschluss einer möglichen Gefährdung der Bevölkerung führen könne (vgl. Gutachten vom 31.1.1973, S. 6 und 10).

Weiter sei zur Interessenwahrung ein qualifiziertes und folglich schutzwürdiges Interesse an Entscheid erforderlich (vgl. Gutachten S. 6 und 8). Ein solches Interesse berührt notwendigerweise die Pflichten der Gemeinden (vgl. Gutachten S. 7). Dass die Einwohnergemeinde Schönenwerd ein qualifiziertes Interesse an der Aufhebung des fraglichen Verwaltungsaktes hat, ist nicht zu bestreiten. Auch wenn die zuständigen eidgenössischen Instanzen im Zusammenhang mit den von ihnen zu erteilenden Bewilligungen die Gefahren des AKW Gösgen nicht als gross eingeschätzt haben, ist doch die Region, in der ein solches Werk errichtet werden soll, als interessiert im Sinne der genannten Bestimmung zu betrachten.

Wie der Regierungsrat bereits früher entschieden hat, ist bei Immissionstatbeständen jedermann als legitimiert anzusehen, der von der Einwirkung betroffen werden kann (vgl. RRB 4324 v. 28.8.1970 und GE RR 1944, Nr. 31 mit Hinweisen auf Literatur und Praxis). Die Legitimationsfrage ist nach der ratio legis des VRG grosszügig auszulegen. Daraus folgt, dass die Gemeinde Schönenwerd zur Sache legitimiert ist.

d) Auch wenn man davon ausgeht, dass die Legitimationsregeln des Gemeindegesetzes in § 31 Absatz 2 VRG vorbehalten sind, so führt hier die Beurteilung der Legitimationsfrage zum gleichen Resultat. Denn auch nach § 223 GG ist der Nachweis eines qualifizierten Interesses verlangt, d.h. eines Interesses, das durch die Rechtsordnung spezifisch geschützt ist (vgl. Gutachten v. 31.1.1973, S. 1 und 2).

2. Zur Begründung des Wiedererwägungsgesuches legt die Einwohnergemeinde Schönenwerd im wesentlichen dar, dass die Publikation eines Bebauungsplanes summarische Hinweise auf den wesentlichen Inhalt und die Natur des aufgelegten Planes enthalten müsse. In den einschlägigen Erlassen seien zwar keine Publikationserfordernisse aufgestellt, doch entspreche dies einer konstanten Praxis. Im vorliegenden Fall habe die Publikation den Hinweis auf eine Zone für "Industrie und Energieproduktion", nicht aber auf den Bau eines Kernkraftwerkes (als Hauptbestandteil des Planes) enthalten. Der Text der Publikation habe auch keinen Rückschluss auf ein solches Vorhaben zugelassen. Wegen der Nähe des Kraftwerkes Gösgen sei der Ausdruck "Energieproduktion" auf die Produktion konventioneller Energie bezogen worden. Aus diesem Grunde seien gegen den Zonenplan keine begründeten Einsprachen erhoben worden. Aufgrund des Publikationstextes seien die vielen potentiellen Einsprecher in Unkenntnis über den wahren Sachverhalt versetzt worden. Dass die Bauplanpublikation für ein Kernkraftwerk und nicht für eine gewöhnliche Industrie bestimmt gewesen sei, stelle eine neue, erhebliche Tatsache dar, die eine Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses vom 12. Januar 1973 rechtfertige.

Diese Darlegungen vermögen nicht zu überzeugen:

a) Eine Wiedererwägung kann nach § 28 VRG nur dann mit Erfolg verlangt werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen oder geltend gemacht werden. Fehlen diese Erfordernisse, so ist auf das Gesuch nicht einzutreten. Das Wiedererwägungsgesuch darf nicht an die Stelle der ordentlichen Rechtsmittel treten. Um eine Wiedererwägung des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses zu erreichen, müssen also neue erhebliche Fakten oder Beweismittel gegenüber dem materiellen Gehalt des Regierungsratsbeschlusses vom 12. Januar 1973 und nicht gegenüber dem Planaufstellungsverfahren geltend gemacht werden können. Derartige qualifizierte Gründe werden indessen von der Gesuchstellerin nicht dargetan. Das Bundesgericht verlangt von einem Novum "eine gegenüber dem Tatbestand des ersten Entscheides wesentlich veränderte Sachlage oder es müsste der Gesuchsteller wenigstens sonst für die Beurteilung des Verhältnisses erhebliche Tatsachen oder Beweismittel anrufen können, die früher nicht bekannt waren, oder die schon in jenem Verfahren geltend zu machen für ihn unmöglich war oder keine Veranlassung bestand" (vgl. BGE 67 I 73). Nach den Gesetzesmaterialien würde eine blosser Rechtsverletzung nicht ohne weiteres ein "Novum" begründen (vgl. Protokoll der Kantonsratskommission vom 7. Januar 1970, Votum Schürmann zu § 28 VRG).

In diesem Sinne hat der Regierungsrat eine langjährige Praxis unter der Herrschaft von § 75 VV GG entwickelt. Er trat auf ein Wiedererwägungsgesuch nur ein, wenn "ein erweisbarer Irrtum hinsichtlich entscheidender Tatsachen gewaltet hat, oder wenn neue entscheidende Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, welche der Gesuchsteller nicht kannte oder wegen Verhältnissen, welche ausserhalb seiner Gewalt lagen, nicht vorlagen oder geltend machen konnte" (GE RR 1949, 8 Ziffer 2; 1950, 15 Ziffer 4 und GE RR 1970 Nr. 25). Dieser Tatbestand ist hier keineswegs gegeben.

b) Die Gemeinde Schönenwerd hätte eigentlich die Einzonungsbeschlüsse der Gemeindeversammlungen von Däniken und Gretzenbach anfechten müssen. Sie hätte dabei aber höchstens geltend machen können, sie habe vom Zweck der Neueinzonung erst in einem Zeitpunkt erfahren, in dem die Frist für eine Anfechtung jener Beschlüsse bereits verstrichen war. Das ist indessen völlig unwahrscheinlich. Die betreffenden Beschlüsse ergingen am 27. November und am 15. Dezember 1972. Die Pläne wurden in der Zeit vom 28. September bis 28. Oktober 1972 öffentlich aufgelegt und die Auflage im Amtsanzeiger publiziert. Um die gleiche Zeit erschienen u.a. im "Oltnen Tagblatt" und in der "Solothurner Zeitung" ausführliche Berichte über die Planaufgabe mit Hinweisen auf das kommende Kernkraftwerk. Aber auch abgesehen davon war im ganzen Niederamt schon längstens bekannt, dass ein Kernkraftwerk gebaut werden solle, wo dieses zu stehen kommt und zu welchen Zwecken deshalb die Einzonung des "Aarefeldes" vorgenommen wurde. Zu verweisen ist hiefür auf das ausgedehnte Vernehmlassungsverfahren (bei 13 Gemeinden des Niederamtes) des Kantons Solothurn für die Standortbewilligung des Bundes, das Auflage- und Einspracheverfahren für die Erteilung der Kühlwasserkonzession, bei dem weit über die umliegenden Gemeinden hinaus Unterschriften gesammelt wurden, die verschiedenen Orientierungsversammlungen in Olten, Schönenwerd etc., die Reise der Vertreter von umliegenden Gemeinden nach Deutschland für die Besichtigung von Kühltürmen, die verschiedenen Kommentare und Berichte, die schon vor der Bauplanpublikation in der Tagespresse erschienen waren, und auf das Baugespann mit Blinklicht, das anfangs Dezember 1972 aufgestellt wurde, in einem Zeitpunkt also, in dem beispielsweise die Frist für die Anfechtung des Gemeindebeschlusses von Gretzenbach (15.12.1972) noch nicht verstrichen war. Die Behauptung der Gesuchstellerin, dass der Publikations-text zu einem Rückschluss auf die Produktion von konventioneller Energie verleitet und die vielen potentiellen Einsprecher in

einen Irrtum über den Zweck der Einzonung versetzt habe, stellt daher nicht eine neue, erhebliche Tatsache, sondern einen an den Haaren herbeigezogen Einwand dar. Zu verweisen ist schliesslich auf die Verhandlungen der Gemeinden über die vorgesehene Steuer-
verteilung, die jeden Zweifel über das Vorhaben beseitigen
mussten.

Somit ergibt sich, dass auf das Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde Schönenwerd nicht eingetreten werden kann. Zu diesem Schluss gelangt auch Prof. Saladin in seinem Gutachten vom 7. April 1973 (vgl. S. 2).

Den Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates hat die Gemeinde Schönenwerd beim Bundesgericht nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten.

c) Der Regierungsrat hat auch keinen Grund, den Beschluss vom 12. Januar 1973 von Amtes wegen zu widerrufen. Für einen Widerruf im Sinne von § 22 VRG ist erforderlich, dass die Verhältnisse sich geändert haben oder wichtige öffentliche Interessen dies erfordern. Im vorliegenden Fall ist weder diese noch jene Voraussetzung gegeben. Die Zone für ein Kernkraftwerk gehört zur Industriezone. Nach allgemein geltender Praxis werden bei den Planungen die Industriezoneⁿ nicht näher spezifiziert. Im vorliegenden Fall ist immerhin ein Hinweis auf die Energieerzeugung angebracht worden, die im ganzen Zusammenhang die Erzeugung von Kernenergie einschloss. Das Interesse der Rechtssicherheit stände ebenfalls einem Widerruf entgegen; ein solcher würde bei den vorliegenden Verhältnissen dem Grundsatz von Treu und Glauben und der Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit zuwiderlaufen.

Es wird

beschlossen:

1. Auf das Wiedererwägungsgesuch der Einwohnergemeinde Schönenwerd wird nicht eingetreten.

2. Die Kosten des Verfahrens mit einer Entscheidgebühr von 500 Franken (inkl. Anteil Kosten Gutachten) und den Ausfertigungskosten werden der Gesuchstellerin auferlegt.

Entscheidgebühr: Fr. 500.--

Ausfertigungskosten: Fr. 10.--

Fr. 510.-- (Staatskanzlei Nr. 553) RE
=====

Der Staatsschreiber

Dr. A. Röllin

Bau-Departement (4), mit Akten

Kant. Planungsamt (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement HF (5)

Ammannämter der Einwohnergemeinden 4658 Däniken (2)

5014 Gretzenbach (2)

5012 Schönenwerd (2) RE

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Bahnhofquai 12, 4600 Olten

Finanzverwaltung (2)

